



An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 29.1.1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

16.455/29-I B/98

Sachbearbeiter(in)/Klappe

MR Dr.Oberleitner
DW 6658

Betreff:

Indirekteinleiter
(§ 32b WRG 1959);
Durchführungserlaß

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und effizienten Handhabung der wasserrechtlichen Bestimmungen über Indirekteinleiter (§ 32b WRG 1959 idFd WRG-Nov 1997, BGBl. I Nr. 74/1997, und Indirekteinleiterverordnung - IEV, BGBl. II Nr. 222/1998) wird mitgeteilt:

Rechtliche Ausgangslage:

Die Ableitung von Abwässern und die Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen fällt - versteinierungstheoretisch - insoweit unter den Kompetenztatbestand Wasserrecht, als sie eine Einwirkung auf fremde Rechte (insbesondere Grundstücke und Privatgewässer) oder auf öffentliche Gewässer mit sich bringt; eine landesgesetzliche Regelung der Ableitung von Abwässern ohne Einwirkung auf fremde Rechte und öffentliche Gewässer bewegt sich auch dann außerhalb dieses Kompetenztatbestandes, wenn in die Regelung der Ableitung von Abwasser aus bebauten Gebieten auch gewerbliche Betriebsanlagen einbezogen werden. (VfGH 21.3.1963, 4387)

§ 32 WRG 1959 regelt daher auch die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für unmittelbare und mittelbare, mehr als bloß geringfügige Einwirkungen auf die Gewässerbeschaffenheit.

Für Indirekteinleiter traf § 32 Abs. 4 WRG 1959 folgende Regelung:

"Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisationsanlage mit Zustimmung ihres Eigentümers vornimmt, bedarf für den Anschluß in der Regel keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird."

Hiezu ist anzumerken:

- Als Indirekteinleiter wurde somit schon damals ein Abwasserproduzent angesehen, der seine Abwässer der Kanalisation eines anderen übergibt, der seinerseits über eine wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung von Abwässern in ein Gewässer verfügt. War diese Vorflutkanalisation nicht bewilligt, stimmte deren Eigentümer der Übergabe der Abwässer nicht zu oder lag ein "Nicht-Regelfall" vor, dann bedurfte der Abwasserproduzent selbst einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 32 Abs. 2 WRG 1959 bzw. im „Nicht-Regelfall“ nach § 32 Abs. 4 WRG 1959.
- "Kanalisationsanlagen und die Einleitung der darin gesammelten Abwässer und Abfallstoffe in das Vorflutgewässer bedurften schon nach den Landeswassergesetzen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Hingegen hängen einzelne Einbringungen in die Kanalisation von der Zustimmung des Kanaleigentümers (meist der Gemeinde) ab und unterliegen den für öffentliche Kanalisationen bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften und gemeindlichen Regelungen. Dies hat in manchen Fällen dazu geführt, daß Gemeinden im Laufe der Zeit durch Aufnahme größerer Abwassermengen die ihnen zustehende Bewilligung sowohl mengen- als auch gütemäßig überschritten haben. Auch jetzt wird daran festgehalten, daß die Einleitung in die Gemeindekanalisation vor allem nach bau- und gemeinderechtlichen Vorschriften zu betrachten ist, die Gemeinde damit aber auch die alleinige Verantwortung für die Einleitung der gesammelten Abwässer in den Vorfluter trifft. Damit erscheint die Gemeinde grundsätzlich befugt, Einbringungen, die sie nicht mehr verantworten könnte, nur unter entsprechenden Bedingungen zu gestatten oder - gegebenenfalls - überhaupt zu verweigern." (Motivenbericht, zit. n. Hartig-Grabmayr, Das österreichische Wasserrecht, Wien 1961)
- "In der Regel ist der Anschluß an eine bewilligte Kanalisationsanlage Sache des öffentlichen oder privaten Kanalisationsunternehmers. Wasserrechtlich relevant ist er nur unter be-

sonderen Verhältnissen, insbesondere wenn der Eigentümer des Kanalisationsunternehmens die Zustimmung zur Einbringung verweigert; er kann verschiedene Gründe haben, von denen die Überschreitung der wasserrechtlichen Bewilligung, die zu befürchtende Unwirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen sowie die Sorge der Schädigung des Kanalnetzes überhaupt besonders genannt seien. Es ist übrigens denkbar, daß schon die wasserrechtliche Bewilligung dem Kanalisationsunternehmen einschränkende Bedingungen hinsichtlich des Anschlusses bestimmter Einbringungen auferlegt. Ob im Einzelfall die Lösung durch Erweiterung der wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalisationsunternehmens, durch gesonderte wasserrechtliche Bewilligung für den Einbringer - eventuell unter (zwangsweiser) Einräumung eines Mitbenutzungsrechtes – oder durch anderweitige Abwasserbeseitigung gefunden werden muß, ist eine Frage der jeweils gegebenen Verhältnisse." (Hartig-Grabmayr, Das österreichische Wasserrecht, Wien 1961)

- "Die Landesgesetze über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren sehen einen Anschlußzwang vor. Dem Anschlußzwang steht seitens des Kanalisationsunternehmens ein Kontrahierungszwang gegenüber. Daß auf Grund der Bestimmungen des Abs. 4 das Kanalisationsunternehmen nunmehr berechtigt sein soll, unter bestimmten Voraussetzungen den Anschluß überhaupt zu verweigern, wie dies in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt ist, erscheint zumindest fraglich. Jedenfalls erweist es sich als zweckmäßig, daß die Landesgesetze über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren an die bestehende Rechtslage angeglichen werden." (Krzizek, Kommentar zum Wasserrecht, Wien 1962)

- "Auch im Rahmen des § 32 Abs. 4 kommt nur eine Bewilligung zur Einleitung der Abwässer in den Vorfluter in Betracht; für die Einleitung in die Kanalisationsanlage kann eine wasserrechtliche Bewilligung deshalb nicht in Betracht kommen, weil es sich hierbei um kein Gewässer iSd § 32 Abs. 1 handelt." (VwGH 17.5.1990, 90/07/0005)

- Nach § 32 Abs. 6 WRG 1959 galten wasserrechtlich bewilligte Indirekteinleiter - anders als sonst Einwirkungen auf Gewässer - nicht als Wasserbenutzungen.

Mit der WRG-Nov 1990, BGBl. Nr. 252/1990, wurde § 32 Abs. 4 neu formuliert:

"Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisation vornimmt (Indirekteinleiter), bedarf bei Zustimmung des Kanalisationsunternehmens dann keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn auf die einzuleitenden Abwässer und Stoffe bei der Bewilligung der Kanalisationsanla-

ge Bedacht genommen wurde und eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, bauliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage oder zusätzliche Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal nicht zu besorgen sind. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird. Der Landeshauptmann kann durch Verordnung für bestimmte Stoffe Grenzwerte festlegen, bei deren Einhaltung eine Bewilligung für Indirekteinleiter nicht erforderlich ist, sofern anlässlich der Bewilligung der Kanalisationsanlage nicht andere Regelungen getroffen wurden. Hinsichtlich der bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, Referenzanalyseverfahren sowie sonstiger für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgeblichen Gesichtspunkte gelten die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 33b Abs. 5 verordneten Regelungen."

Nach § 32 Abs. 6 finden die für Wasserbenutzungen geltenden Bestimmungen des WRG nun auch auf Indirekteinleiter Anwendung.

Die Erläuterungen erklären hierzu: "Im Interesse des Gewässerschutzes wie auch der Rechtssicherheit wird die Bewilligungspflicht für Indirekteinleiter klarer geregelt."

"Nunmehr werden als Schutzziele der Bewilligungspflicht für Indirekteinleiter ausdrücklich die Erhaltung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, die Vermeidung von baulichen Schäden und Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage und die Hintanhaltung zusätzlicher Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal angeführt. Der Bewilligungspflicht unterliegen Einleitungen in eine Kanalisation dann, wenn auf die einzuleitenden Stoffe oder Abwässer bei der Bewilligung der Kanalisation nicht Bedacht genommen wurde oder eine Beeinträchtigung der oben genannten Schutzziele zu besorgen ist....." (Oberleitner, Die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, ÖWW 42 (1990) Suppl. 1).

Der VwGH hat im wesentlichen bloß ausgeführt:

"Sowohl die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zur (Indirekt-)Einleitung als auch eine dazu erforderlichenfalls erteilte wasserrechtliche Bewilligung kann nicht in der dinglichen Weise wirken, daß die gegebenenfalls für Einleitungen aus einem Metzgereibetrieb erteilte Zustimmung und/oder wasserrechtliche Bewilligung sich auch auf Einleitungen aus einer Lederfabrik erstrecken. Der privatrechtliche Akt der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens kann ebenso wie der hoheitliche Akt der wasserrechtlichen Bewilligung nur auf jene Einleitungen bezogen werden, die gegebenenfalls zur Beurteilung anstanden." (VwGH 21.2.1995, 94/07/0172).

Die mit der WRG-Nov 1990 eingeführte neue verschärfte Rechtslage für Abwassereinleiter galt ausdrücklich auch für Indirekteinleiter (vgl. § 33b Abs. 1). Zahlreiche Abwasseremissionsverordnungen enthalten daher auch Emissionsbeschränkungen für Indirekteinleiter.

Mit BGBl. Nr. 185/1993 wurde nachträglich folgende Übergangsregelung eingeführt:

"Indirekteinleiter (§ 32 Abs. 4), für die mit 1. Juli 1990 eine Bewilligungspflicht neu eingeführt wurde, gelten als bewilligt, wenn sie den für sie sonst geltenden Vorschriften gemäß betrieben werden. § 33c findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 33c Abs. 2 sowie die nach § 33c Abs. 1 bestimmten Fristen nicht vor dem 1. Juli 1993 zu laufen beginnen. Die Bewilligung endet am 31. Dezember 2002." (§ 33g Abs. 3)

Mit Erkenntnis vom 26.6.1997, G 51/95 et al., hat der Verfassungsgerichtshof das Wort "dann" und die Wortfolge "wenn auf die einzuleitenden Abwässer und Stoffe bei der Bewilligung der Kanalisationsanlage Bedacht genommen wurde und eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, bauliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage oder zusätzliche Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal nicht zu besorgen sind" im ersten Satz des § 32 Abs. 4 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idFd WRG-Nov 1990, BGBl. Nr. 252, und den dritten Satz des § 32 Abs. 4 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idFd WRG-Nov 1990, BGBl. Nr. 252, als verfassungswidrig aufgehoben (weil für den Normunterworfenen die Bewilligungspflicht nicht eindeutig erkennbar ist; kdm. in BGBl. I Nr. 85/1997). Mit Erkenntnis vom 1.10.1997, G 57/95, wurde auch die Rechtslage vor der WRG-Nov 1990 als verfassungswidrig - weil zu unbestimmt - bezeichnet (kdm. in BGBl. I Nr. 134/1997).

Mit der WRG-Nov 1997, BGBl. I Nr. 74/1997, wurde § 32 Abs. 4 aufgehoben und für Indirekteinleiter im § 32b ein neues Regelungssystem geschaffen; Art. II Abs. 5 leitet bisherige Indirekteinleiterbewilligungen - dazu gehören auch die nach § 33g Abs. 3 fingierten Bewilligungen - in das neue System über.

§ 32b lautet:

"Indirekteinleiter

§ 32b. (1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein be

willigtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

(4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 gemeldeten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Meldeverpflichtung an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen."

Die Übergangsregelung des Art. II lautet:

"(5) Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b bereits bestehende wasserrechtliche Indirekteinleiterbewilligung bleibt jedenfalls bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 32b Abs. 5 aufrecht und gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern darin eine Bewilligungspflicht für diesen Abwasserherkunftsbereich festgelegt wird, als Bewilligung nach § 32b. In diesen Bescheiden festgelegte Überwachungshäufigkeiten bleiben unberührt. Saniierungsverpflichtungen gemäß § 33c werden ebenfalls nicht berührt. Bestehende wasserrechtliche Indirekteinleiterbewilligungen, für die nach einer Verordnung gemäß § 33b Abs. 5 keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist, erlöschen mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Die §§ 27 und 29 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Sofern noch keine Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 an das Kanalisationsunternehmen erfolgt ist, hat der Indirekteinleitungs-berechtigte dieser Verpflichtung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten einer Verordnung nachzukommen.

(6) Das Kanalisationsunternehmen hat die Aufzeichnungen nach § 32b Abs. 4 innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzunehmen."

Zu dieser Übergangsbestimmung hat der Verwaltungsgerichtshof allerdings erkannt:

"Einbringungen in eine bewilligte Kanalisation bedürfen ab dem 12.7.1997 keinerlei wasserrechtlicher Bewilligung mehr. Bedarf die Indirekteinleitung keiner wasserrechtlichen Bewilligung mehr, dann darf sie vom Indirekteinleiter so vorgenommen werden, wie ihm das Kanalisationsunternehmen dies gestattet, ohne daß die Inhalte vor dem 12.7.1997 erlassener Bewilligungsbescheide für die Indirekteinleitung dem Indirekteinleiter gegenüber noch rechtliche Bedeutung äußern könnten. Was vom Gesetz her bewilligungsfrei gestattet ist, darf mit diesem Zeitpunkt ohne Bedachtnahme auf in Zeiten der Bewilligungspflicht auferlegte Beschränkungen ausgeübt werden. Die (dieser Auffassung entgegenstehende) Bestimmung des Art. II Abs. 5 der WRG-Nov 1997 ändert die durch Art. I der Novelle gestaltete Rechtslage nicht ab und ist in diesem Umfang des Überleitungsrechtes ein gesetzgeberischer Akt, der ins Leere geht." (VwGH 23.10.1997, 95/07/0129)

Diese Entscheidung steht mit dem klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut in Widerspruch, müssen doch bei einer Novelle die Übergangsregelungen als notwendige Nebenbestimmungen zum neuen Gesetzestext gesehen werden, die den klaren Willen des Gesetzgebers wiedergeben.

Nun ist am 12. Juli 1998 die Indirekteinleiterverordnung - IEV, BGBl. II Nr. 222/1998, in Kraft getreten, die für neue Indirekteinleiter die in § 32b WRG 1959 idFd WRG-Nov 1997 vorgesehenen näheren Festlegungen trifft und bestehende Indirekteinleiter in das neue Regulationssystem überleitet.

Vorgaben aus dem Gemeinschaftsrecht

Aus dem Anwendungsbereich einzelner EU-Richtlinien resultieren Vorgaben für die Behandlung des Problems der Indirekteinleitung.

Die Richtlinie 91/271/EWG (Behandlung von kommunalem Abwasser) fordert allgemein, daß der Mitgliedstaat Regelungen betreffend das Einleiten von industriellem Abwasser in öffentliche Kanalisationen trifft.

Nach der Richtlinie 76/464/EWG (Einleitung gefährlicher Stoffe in Gewässer) und Tochter-Richtlinien sind für Ableitungen von Stoffen der Liste I in Gewässer und „sofern es für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, die Ableitung solcher Stoffe in die Kanalisation“ in einer Genehmigung Grenzwerte (Originalwort „Emissionsnormen“) festzulegen.

Ähnliche Grundsätze enthalten die IPPC-Richtlinie 96/61/EG und der Entwurf einer Wasser-Rahmenrichtlinie.

Wasserwirtschaftliche Grundlage der Indirekteinleiter-Regelung

Laut Gewässerschutzbericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aus 1996 werden die Abwässer von etwa 76% der rund 8 Mio. Einwohner Österreichs über öffentliche Kanalisationssysteme erfaßt. Über kommunale Abwassersysteme wird auch ein großer Anteil der gewerblichen, industriellen und sonstigen nicht häuslichen Abwässer entsorgt. Der Gewerbe, Industrie und Fremdenverkehr zuzuordnende Schmutzfrachtanteil im Zulauf zu den kommunalen Kläranlagen beträgt rund 47% (als CSB). Die genaue Anzahl der Betriebe, die ihre Abwässer über öffentliche oder nicht öffentliche Kanalsysteme entsorgen, ist für das Bundesgebiet nicht bekannt; vorsichtige Schätzungen sprechen von etwa 70 bis 80% aller gewerblich-industriellen Abwasserableitungen.

Bei öffentlichen Kläranlagen ist die mechanisch-biologische Abwasserreinigung zur Entfernung der Kohlenstoffverbindungen und zur Nitrifikation Stand der Technik; bei größeren Anlagen wird zusätzlich die Stickstoff- und Phosphorentfernung gefordert (1. AEV für kommunales Abwasser, BGBl. Nr. 210/1996). Diese Regelung für kommunales Abwasser betrifft auch die durch die Kanalisation miterfassten gewerblich-industriellen und sonstigen Abwässer, sofern die Schädlichkeit dieser Abwässer mit den eingesetzten biologischen Verfahren mit dem gleichen Erfolg wie bei kommunalem Abwasser verringert werden kann und trotz dieser Einleitungen der vorwiegend kommunale Charakter des Gesamtabwassers erhalten bleibt.

Mit mechanisch-biologischer Abwasserreinigung können mehr als 95% der leicht abbaubaren Schmutz- und Schadstoffe aus dem kommunalen Abwasser entfernt werden. Dagegen sind mechanisch-biologische Kläranlagen nicht darauf eingerichtet, schwer oder nicht abbaubare Stoffe aus dem Abwasser zu entfernen. Bei Einleitung solcher Abwasserinhaltsstoff-

fe in den Kanal, für deren Entfernung die Abwasserbehandlungsanlage nicht optimiert ist, ist die Eliminationsleistung ungenügend oder im Extremfall überhaupt nicht gewährleistet. Schwer oder nicht entfernbare Abwasserinhaltsstoffe können daher in einem solchen Fall die Abwasserreinigungsanlage passieren, in die Gewässer gelangen und in den Wasserorganismen oder -sedimenten angereichert werden.

Um derartige nachteilige Auswirkungen auf Gewässer zu vermeiden ist ein Regelungssystem für die Ableitung solcher Stoffe in Kanalisationen erforderlich, das die Beschränkungen für deren Direkteinbringung in Gewässer ergänzt und damit erst voll wirksam werden läßt.

System der Neuregelung

Durch die Neuregelung soll unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung bestimmter Indirekteinleitungen eine deutliche Entlastung von Behörden und Betroffenen erfolgen. Das WRG unterscheidet daher nun zwischen der Ableitung von häuslichem bzw. diesem ähnlichen Abwasser und der Ableitung von Abwasser, das in seiner Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht. Häusliches bzw. diesem ähnliches Abwasser wird in § 32b WRG nicht weiter geregelt, weil davon auszugehen ist, daß dieses Abwasser in der - idR öffentlichen – Abwasserbehandlungsanlage des Kanalisationsunternehmens ausreichend behandelt wird und daher keine mehr als bloß geringfügige Einwirkung auf das Vorflutgewässer mit sich bringt.

Für alle Abwasserproduzenten – somit auch für Indirekteinleiter – gelten die einschlägigen Sorgfaltspflichten, wie sie etwa in §§ 31 und 33 WRG und in §§ 2 und 3 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung – AAEV, BGBl. Nr. 186/1996, näher umschrieben sind.

Indirekteinleitungen von Abwasser, das in seiner Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, sind grundsätzlich auch wasserwirtschaftlich relevant, weil mehr als bloß geringfügige Einwirkungen auf das Vorflutgewässer möglich sind. Derartige Indirekteinleitungen können bei Einhaltung der einschlägigen Abwasseremissionsverordnung(en) in bestimmten Fällen ebenfalls noch als geringfügig angesehen werden, bedürfen aber doch einer entsprechenden Kontrolle; diese Fälle werden daher als bloß dem Kanalisationsunternehmen gegenüber mitteilungspflichtig eingestuft. Gravierendere Indirekteinleitungen bleiben weiterhin wasserrechtlich bewilligungspflichtig (§ 32b Abs. 5 WRG iVm §§ 2 und

3 IEV). Der Ausdruck "Verfahren (§ 114)" in § 32b Abs. 5 heißt Bewilligungspflicht mit Anwendung des Anzeigeverfahrens, das allerdings nur dann in Betracht kommen wird, wenn die Antragsunterlagen ausreichen (vgl. § 103 WRG, Anhang C zur IEV) und insbesondere über maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe und Überwachungsmodalitäten sowie die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Auskunft geben. Liegen die Voraussetzungen für die Zurkenntnisnahme einer Anzeige nicht vor, ist ein Bewilligungsverfahren (§§ 102 – 113 WRG) durchzuführen.

Alle Indirekteinleiter sind nun unmittelbar gesetzlich verpflichtet, die für sie maßgebliche(n) Abwasseremissionsverordnung(en) einzuhalten (§ 32b Abs. 1 WRG). Abweichungen können bei bloß mitteilungspflichtigen Indirekteinleitern vom Kanalisationsunternehmen zugestanden, bei bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern von der Behörde gemäß § 33b WRG zugelassen werden. Nach dem System des WRG werden – ungeachtet des § 32b Abs. 1 erster Satz – auch weiterhin die jeweils maßgeblichen Parameter, die hierfür festgelegten Grenzwerte und die Überwachungsmodalitäten im Einzelfall zu bestimmen sein. Dies entspricht den Anforderungen der Praxis und erspart allen Beteiligten unnötige Kosten.

Jeder Indirekteinleiter bedarf - wie auch schon bisher - der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß auch nach der neuen Rechtslage eine Verweigerung der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens nicht etwa dazu führt, daß die Indirekteinleitung bewilligungspflichtig würde, sondern vielmehr dazu, daß eine solche Indirekteinleitung – mangels Zustimmung des Kanalisationsunternehmens - nicht stattfinden darf, sofern nicht die Rechtsordnung die Möglichkeit bietet, die fehlende Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zu ersetzen (vgl. VwGH 26.2.1998, 98/07/0003). Hinzuweisen ist hier auf die Bemühungen des ÖWAV, Musterverträge für Indirekteinleitungen auszuarbeiten und den Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

Liegt keine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vor, könnte nach Lage des Falles mit Erteilung einer (Direkt-)Einleiterbewilligung nach § 32 Abs. 2 lit a iVm § 19 oder §§ 60 ff WRG vorgegangen werden; andernfalls wäre eine eigenmächtig vorgenommene Indirekteinleitung bei entsprechendem Antrag des Kanalisationsunternehmens nach § 138 Abs. 1 WRG einzustellen; auch eine Bestrafung nach § 137 WRG käme in Betracht.

Mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens ist daher die Einleitung

- > häuslicher und ähnlicher Abwässer frei,
- > nicht häuslicher Abwässer dem Kanalisationsunternehmen mitzuteilen (unter regelmäßiger Befundvorlage)
- > ggf. einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürftig (und zusätzlich dem Kanalisationsunternehmen mitzuteilen).

In jedem Fall muß der Konsens des Kanalisationsunternehmens eingehalten werden.

Das Kanalisationsunternehmen ist nach wie vor zur Einhaltung seines Einleitungskonsenses verpflichtet und darf daher Indirekteinleitungen bzw. Abweichungen von Emissionsbeschränkungen nur zustimmen, wenn dadurch die Einhaltung seines Konsenses nicht gefährdet wird (in diesem Rahmen besteht nach der Rechtsprechung des OGH jedenfalls für öffentliche Kanalisationsunternehmen als Quasimonopolunternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge nach Zumutbarkeit Kontrahierungszwang unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes).

Vor Beginn der Einleitung in die Kanalisation muß die in § 32b Abs. 2 WRG genannte Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen erfolgen; sie muß die in Anhang C zur IEV angeführten Angaben enthalten.

Indirekteinleiter - und zwar auch bloß mitteilungspflichtige - haben dem Kanalisationsunternehmen regelmäßig Nachweise über die Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG; vgl. auch § 134 WRG 1959). Als Nachweis kann fallbezogen auch das Ergebnis der Fremdüberwachung Verwendung finden.

Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemeldeten Indirekteinleiter zu führen und hierüber der Behörde regelmäßig zu berichten (§ 32b Abs. 4 WRG).

§ 32b WRG enthält ferner die erforderlichen Verordnungsermächtigungen für nähere Festlegungen betreffend

- Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen,
- Berichte des Kanalisationsunternehmens an die Behörde,
- Kriterien der Bewilligungspflicht,
- Überwachung.

Die Indirekteinleiterverordnung regelt demgemäß nun im Detail,

- welche Indirekteinleiter bewilligungspflichtig und welche (bloß) mitteilungspflichtig sind,
- wie die Überwachung der nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleiter vorzunehmen ist,
- welche Pflichten Indirekteinleiter und Kanalisationsunternehmen treffen, und
- wie der Altbestand an Indirekteinleitern in die neue Rechtslage überzuführen ist.

Zuständigkeit für Indirekteinleiter:

Für Indirekteinleiter ist gem. § 98 WRG die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig (weil § 32b - zum Unterschied zu § 32 - dem Wortlaut nach nicht an einer Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern anknüpft, findet § 99 Abs. 1 lit d WRG keine Anwendung). Dies gilt sowohl für die Bewilligung und Überwachung von wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen als auch für allfällige wasserpolizeiliche Verfahren bei sonstigen Indirekteinleitern.

In den Fällen, in denen gem. § 356b iVm § 334 GewO der Landeshauptmann als Gewerbebehörde das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren zu führen hat (wobei § 334 Z 7 GewO nicht zum Tragen kommt), ist der Landeshauptmann auch für die wasserrechtliche Bewilligung von Indirekteinleitungen gem. § 32b WRG zuständig. Für nicht (mehr) dem Bewilligungsverfahren zuzurechnende Amtshandlungen ist auch in diesen Fällen nach § 98 WRG die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Die Gewässeraufsicht (§§ 130 ff WRG) bezieht sich auf eine allgemeine Kontrolle der Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften. Es kommt ihr daher auch eine Kontrolle von Indirekteinleitungen zu, die vor allem bei gegebenen Anlässen geboten sein kann; Hinweise können sich u.a. aus Berichten der Kanalisationsunternehmen ergeben. Auf die Möglichkeit, Aufsichtsaufgaben auf Wasserverbände zu übertragen (§ 95 WRG), oder aber auch externe Gewässeraufsichtsorgane zu bestellen (§ 132 WRG), wird hingewiesen.

Die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit können auch bei nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern zu Maßnahmen nach §§ 137 und 138 WRG führen (vgl. § 136 Abs. 1 WRG).

Zur Rechtsposition von Indirekteinleitern

Die von § 32b WRG erfaßten – mitteilungs- bzw. bewilligungspflichtigen – Indirekteinleiter stellen gesondert geregelte Fälle der mittelbaren Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer (§ 32 Abs. 1 WRG) dar. Es erscheint daher denkbar, die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, weil der solches anordnende § 32 Abs. 6 WRG auf § 32 Abs. 4 Bezug nimmt, dessen Nachfolgeregelung inhaltlich § 32b ist. Eine entsprechende legistische Klarstellung ist geplant.

Bloß mitteilungspflichtige Indirekteinleiter, die sich im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des WRG, der IEV, der sachlich in Betracht kommenden Abwasseremissionsverordnung(en) sowie der Vereinbarung mit dem Kanalisationsunternehmen bewegen, können als rechtmäßig im Sinne des WRG gelten. Es ist daher davon auszugehen, daß sie als „rechtmäßig geübte Wassernutzungen“ (§ 12 Abs. 2 WRG) gegen Dritte verteidigt werden können. Ferner ergibt sich aus dem rechtmäßigen Bestand einer solchen Indirekteinleitung, daß sie bei Erlassung bzw. Änderung der maßgeblichen AEV in den Genuß der dort verordneten Übergangsfristen kommt (§ 33c Abs. 1 WRG), soweit sich aus der Vereinbarung mit dem Kanalisationsunternehmen nichts anderes ergibt.

Wasserrechtlich bewilligte Indirekteinleitungen stellen jedenfalls rechtmäßig geübte Wassernutzungen iSd § 12 Abs. 2 WRG dar.

Die Regelungen der IEV im Detail:

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen (§ 1)

Das WRG 1959 enthält weder eine Legaldefinition des Begriffes „Abwasser“ noch eine des Begriffes „häusliches Abwasser“. Aus diesem Grund werden für die Anwendung der IEV die bereits in der AAEV niedergelegten Definitionen dieser Begriffe übernommen. Neben eigentlichem Abwasser (Wasser, dessen Beschaffenheit in ... Prozessen derart verändert wird, daß es Fließgewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag) werden in Kanalisationen auch andere Wässer abgeleitet, die weit schädlicher oder gefährlicher sein können als Abwasser, und die sich signifikant von der Beschaffenheit des häusli-

chen Abwasser unterscheiden. Diese Wässer werden daher ebenfalls in den Geltungsbereich der IEV mit einbezogen. Zu solchen Wässern gehören

- reinigungsbedürftiges Niederschlagswasser aus einem der Herkunftsbereiche des § 4 Abs. 2 Z 1.4 bis 12.2 AAEV; gemeint sind jene Niederschlagswässer aus Produktions- und sonstigen Prozessen, die spartentypische Verunreinigungen enthalten und ebenso einer Abwasserreinigung zugeführt werden müssen wie das Prozessabwasser,
- Grundwasser aus Bergbautätigkeiten oder Tiefengrundwasser aus dem Bohrlochbergbau, das aufgrund seiner Verwendung in technischen Prozessen zu Abwasser wird,
- Sickerwasser aus Abfalldeponien,
- wäßriges Kondensat ausgenommen Niederschlagswasser.

Nicht in den Geltungsbereich der IEV fällt die Einleitung von natürlich anfallendem oder künstlich erschlossenem Thermalwasser oder die Einleitung von Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren. Die Einleitung derartiger Wässer ist auch vom Geltungsbereich der AAEV ausgeschlossen, da es nicht möglich ist, hierfür einen bundeseinheitlichen Stand der Technik zu definieren. Dies gilt auch dann, wenn derartige Wässer vor ihrer Verwendung (z.B. im medizinischen Bereich oder für geothermische Zwecke) aufbereitet werden. Auch für diese Wässer gelten aber die unmittelbar wirksamen Bestimmungen des WRG. Für die Indirekteinleitung solcher Wässer sind daher die Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen und dessen Zustimmung zur Indirekteinleitung ebenso erforderlich wie die Festlegung von Emissionsbeschränkungen und Überwachungsmodalitäten unter Zugrundelegung einer Einzelfallbeurteilung.

Grundsätzlich gelten für die in der IEV verwendeten Begriffe die Definitionen des § 1 Abs. 3 AAEV. Zusätzlich oder abweichend davon werden für die spezielle Anwendung im Indirekteinleiterbereich nachstehende Begriffe definiert:

Indirekteinleiter: Person, die eine Abwassereinleitung in eine Kanalisation vornimmt, für die eine andere Person die Einleitungsbewilligung gem. § 32 WRG besitzt. Inhaber einer Bewilligung nach § 32 WRG können auch mehrere (natürliche oder juristische) Personen sein; leiten diese Personen Abwasser in die gemeinsame Abwasseranlage ein, so sind sie keine Indirekteinleiter.

Nicht als Indirekteinleitung gilt die Abwassereinleitung im Rahmen spezifisch gestalteter Rechtsverhältnisse wie etwa bei Genossenschafts- oder Verbandsmitgliedern, die

im Rahmen des Genossenschafts- oder Verbandsverhältnisses Abwasser in die Genossenschafts- oder Verbandsanlagen einleiten. Vorsorglich sei hier darauf hingewiesen, daß auch in diesen Fällen bei Abwassermischungen (§ 4 Abs. 7 AAEV) erforderlichenfalls Teilstrombehandlungen durchgeführt werden müssen; der Normadressat dafür ist allerdings die Genossenschaft oder der Verband bzw. die Gemeinschaft.

In der Praxis werden Ortsnetze oft von den Mitgliedsgemeinden eines Verbandes selbst errichtet und betreut und diesen fallweise auch wasserrechtlich bewilligt. Dennoch ist auch in diesen Fällen Kanalisationsunternehmen iSd § 32b WRG der Verband als Träger der wasserrechtlichen Bewilligung zur Einleitung in den Vorfluter; nach Maßgabe der Satzungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen können allerdings einzelne Aufgaben - wie etwa der Umgang mit den Indirekteinleitern (Abwasserproduzenten) verbandsintern durch die Mitgliedsgemeinden - unter Verantwortlichkeit des Verbandes – besorgt werden. Privatrechtlich kann zusätzlich auch eine Zustimmung der Gemeinde – als „Abwassertransporteur“ - in Betracht kommen.

Häusliches Abwasser: Die Definition ist bereits in der AAEV enthalten. Entscheidend sind die Herkunft des Abwassers, das aus dieser Herkunft resultierende Inventar an Inhaltsstoffen und die Massenrelationen der Inhaltsstoffe zueinander. Bezug genommen wird in der Definition auf Tätigkeiten, die im Bereich des privaten Haushaltes stattfinden. Da unter diesen Tätigkeiten auch solche sein können, die sonst im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bereich stattfinden (z.B. Friseur, Gastronomie, Wäscherei; bäuerliche Zimmervermietung, ländliche Buschenschank, etc.), ist es sehr schwierig, eine scharfe Grenze hinsichtlich der Beschaffenheit zum nichthäuslichen Abwasser zu ziehen. Die Diktion des Gesetzes „....Abwasser, dessen Beschaffenheit *mehr als geringfügig* von der Beschaffenheit des häuslichen Abwassers abweicht“, eröffnet einen gewissen Interpretationsfreiraum für die (Nicht)Einbeziehung von indirekten Abwassereinleitungen in die Mitteilungs- und Bewilligungspflicht nach § 32b Abs. 2 WRG 1959. Dieser Interpretationsfreiraum sollte vom Kanalisationsunternehmen und von der Wasserrechtsbehörde dazu genutzt werden, offensichtliche Bagatellefälle auszuscheiden. Da eine scharfe Eingrenzung von Bagatellefällen nicht möglich oder wünschenswert ist, bzw. selbst wieder zu Interpretationsschwierigkeiten

führt, wurde bewußt darauf verzichtet, den Begriff „häusliches Abwasser“ in der IEV näher zu definieren.

Überwachung: Für die Anwendung der IEV muß der Überwachungsbegriff weiter gefaßt werden als in der AAEV, da bei bewilligungsfreien Indirekteinleitungen mangels Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens die Überwachung der Wassermengen, der Stofffrachten und der Mengenschwellen generell einheitlich geregelt werden müssen. Den Vorgaben des WRG, der AAEV und der Sparten-AEVEN folgend wird unterschieden zwischen Eigen- und Fremdüberwachung. Eigenüberwachung ist jene, die der Indirekteinleiter selbst durchführt, oder die er in seinem eigenen Namen durch einen durch ihn Beauftragten durchführen läßt. Die Fremdüberwachung wird durch einen vom Indirekteinleiter unabhängigen Befugten (wenn auch im Auftrag des Indirekteinleiters) durchgeführt, sie kann auch durch das Kanalisationsunternehmen oder durch die Gewässeraufsicht bzw. die Behörde durchgeführt werden. Die Möglichkeiten der Fremdüberwachung sind untereinander gleichwertig. Die Fremdüberwachung ist primär vom Indirekteinleiter selbst zu veranlassen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959; vgl. auch § 134 WRG), sofern nicht durch Übereinkunft mit dem Kanalisationsunternehmen oder mit der Behörde eine anderweitige Regelung getroffen wird (z.B. Kanalunternehmen überwacht im Rahmen der Fremdüberwachung). Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die Fremdüberwachung und Eigenüberwachung gelten die Festlegungen von Anlage C der AAEV.

Kanalisation: In die Definition des Begriffes Kanalisation wird die Abwasserreinigungsanlage miteinbezogen um klarzustellen, daß Abwassereinleitungen in eine Abwasserreinigungsanlage eines anderen ebenso als Indirekteinleitung zu gelten haben wie Einleitungen in fremde Kanalstränge. Da sowohl im öffentlichen wie im nichtöffentlichen Bereich Regenwasserkanalisationen fallweise (auch) mit einer Bewilligung nach § 32 WRG 1959 betrieben werden und tatsächlich Abwassereinleitungen in diese Regenwasserkanalisationen getätigt werden, wäre es nicht gerechtfertigt, Regenwasserkanalisationen vom Geltungsbereich der IEV auszunehmen.

Öffentliche Kanalisation: Abweichend von der Definition in § 1 Abs. 3 AAEV knüpft die Definition des Begriffes „öffentliche Kanalisation“ an der Entsorgungstätigkeit der Gemeinden an. Diese Entsorgungstätigkeit gründet sich auf einen öffentlichen Entsorgungs-

auftrag nach landesgesetzlichen Vorschriften. Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung nach § 32 WRG 1959 und/oder Betreiber kann die Gemeinde selbst sein oder eine Wassergenossenschaft, ein Wasserverband oder ein privater Dritter, welche(r) im Auftrag der Gemeinde handelt.

Mitgeteilte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft): Die Ausübung eines Wasserrechtes ist in der Regel an einen Konsens und Auflagen in einem Bewilligungsbescheid geknüpft. Das Recht zur Einleitung von Abwässern in Gewässer ist durch wasserrechtlich bewilligte Abwassermengen, Schmutzfrachten und Abwassereigenschaften definiert (siehe hierzu auch § 6 AAEV). Bei nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen wird dies vom Kanalisationsunternehmen (mit-)bestimmt. Letzteres gestattet dem Indirekteinleiter die Abwassereinleitung, wobei gewisse Abwassermengen, Stofffrachten etc. festgelegt werden. Rechts- und Fachgrundlage für die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zur Indirekteinleitung ist die Mitteilung des Indirekteinleiters nach § 32b Abs. 2 WRG 1959; diese Vorgangsweise gleicht dem Bewilligungsantrag im Wasserrechtsverfahren. Der Begriff „mitgeteilte“ wurde gewählt, um Verwechslungen mit den im Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens festzulegenden „bewilligten“ Abwassermenge(n) und Stofffracht(en) etc. zu vermeiden. Die mitgeteilte(n) Abwassermenge(n) und Stofffracht(en) sind dafür maßgeblich, ob eine Indirekteinleitung lediglich mitteilungs- oder auch bewilligungspflichtig ist, welche Überwachungsmodalitäten einzusetzen sind u.ä.

Mitteilungs- und Bewilligungspflicht (§ 2)

Aufgrund § 32b Abs. 2 WRG 1959 sind Indirekteinleitungen von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der Beschaffenheit des häuslichen Abwassers abweicht, mitteilungs- und bewilligungspflichtig. Die Gesetzesstelle unterscheidet nicht zwischen öffentlichen oder nicht-öffentlichen bzw. Misch-, Trenn- oder Regenwasserkanalisationen.

Zusätzlich fordert § 32b Abs. 5 WRG die Festlegung von Kriterien für die wasserrechtliche Bewilligungspflicht von Indirekteinleitungen. Die Bewilligungspflicht läßt die Notwendigkeit der Mitteilung einer bewilligungspflichtigen Einleitung an das Kanalisationsunternehmen und der Einholung der Zustimmung desselben unberührt.

Die Kriterien des WRG 1959 für die Bewilligungspflicht von Indirekteinleitungen (Gefährlichkeit, Abwasseranfall, gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen) geben die Möglichkeit, gezielt auf den Rückhalt von gefährlichen Stoffen hinzuwirken. Gefährliche Stoffe sind in unterschiedlichen Mengen in nahezu jedem Abwasser zu finden. Die Vorgabe von Mengenschwellen soll daher bewirken, daß nicht jede (auch vernachlässigbare) Einleitung bewilligungspflichtig wird (vgl. § 32 Abs. 1 WRG). Andererseits soll dem Vermeidungs- und dem Teilstrombehandlungsgrundsatz für gefährliche Stoffe gemäß gewährleistet bleiben, daß die Emissionsbegrenzungen der AAEV bzw. der Spartenverordnungen weiterhin wirksam bleiben.

In Abhängigkeit davon, in welche Art von Kanalisation eine mitteilungspflichtige Indirekteinleitung erfolgt, muß bei der Festlegung der Kriterien für die Bewilligungspflicht unterschiedlich vorgegangen werden. So muß bei Indirekteinleitung von Brauereiabwasser in eine öffentliche Kanalisation, deren angeschlossene Kläranlage ein hohes Abbaupotential für organische Stoffe besitzt, anders vorgegangen werden als bei Indirekteinleitung desselben Brauereiabwassers in die Kanalisation eines Stahlwerkes, deren angeschlossene Kläranlage ein Reinigungspotential für Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle u.ä. besitzt, nicht jedoch für biochemisch abbaubare Stoffe.

Im Hinblick auf die Vorgaben des § 32b Abs. 5 WRG 1959 werden die Kriterien der Bewilligungspflicht für Indirekteinleitungen in eine öffentliche Kanalisation derart festgelegt, daß

- a) das Abwasser entweder aus einem der in Anlage A der IEV genannten Herkunftsbereiche des § 4 Abs. 2 AAEV stammt oder
- b) bei Abwasser, dessen Herkunftsbereich nicht in Anlage A der IEV genannt ist, eine Mengenschwelle nach § 3 überschritten ist.

Bei Abwässern der in Anlage A zur IEV genannten Abwasserherkunftsbereiche handelt es sich um solche, die aufgrund der Gefährlichkeit der Abwasserinhaltsstoffe oder der Größe der vorhandenen Einleitungen oder des regelmäßigen Auftretens von Stoffen, die der Bewilligungs- oder Berichtspflicht nach EU-Recht (zB Richtlinie 76/464/EWG) unterliegen, jedenfalls – unabhängig von Mengenschwellen - der Bewilligungspflicht zu unterstellen sind. Bei einigen der in Anlage A der IEV genannten Herkunftsbereiche werden nur Teile der in der jeweiligen Spartenverordnung näher definierten Tätigkeiten der unmittelbaren Bewilligungs-

pflicht unterstellt; der verbleibende Restherkunftsbereich unterliegt der Mengenschwellenfestlegung nach lit. b.

Bei Indirekteinleitungen in eine nichtöffentliche Kanalisation muß im Hinblick auf die Größe und das Eliminationsvermögen der in Frage kommenden Abwasserreinigungsanlage(n) sowie die nicht überblickbare Vielfalt der Möglichkeiten für Kombinationen von Abwässern aus unterschiedlichen Herkunftsbereichen ein anderer Ansatz gewählt werden. Die Bewilligungspflicht wird kumulativ an folgende Tatbestände geknüpft:

- c) bei einem für die Abwasserbeschaffenheit maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff gesteht das Kanalisationsunternehmen eine Abweichung von einer für den Herkunftsbereich des Abwassers verordneten Emissionsbegrenzung zu und
- d) die mitgeteilte Tagesabwassermenge für den fraglichen Herkunftsbereich ist größer als 1% der gesamten Tagesabwassermenge, die das Kanalisationsunternehmen aufgrund seiner wasserrechtlichen Bewilligung nach § 32 WRG in ein Gewässer einleiten darf, oder die mitgeteilte Tagesfracht des maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffes des fraglichen Herkunftsbereiches ist größer als 1% der gesamten Tagesfracht dieses gefährlichen Inhaltsstoffes, welche das Kanalisationsunternehmen aufgrund seiner wasserrechtlichen Bewilligung in ein Gewässer einbringen darf.

Bei einer Trennkanalisation beziehen sich die Festlegungen für Schwellenwerte nach lit. a bis d nur auf Einleitungen in das Schmutzwassersystem. Das Regenwassersystem verfügt in der Regel nicht über eine Reinigungsanlage, in der die abgeleiteten Wässer vor Einleitung in den Vorfluter behandelt werden. In der Praxis werden mitunter gering belastete Abwässer (z.B. Kühlwasser, Abwasser aus der Wasseraufbereitung oder aus Laboratorien, Niederschlagswasser von Betankungsanlagen) über das Regenwassersystem entsorgt. Für derartige Ableitungen muß das Kanalisationsunternehmen jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 WRG 1959 besitzen; eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 9 WRG 1959 wird nicht ausreichend sein. Als verordnete Emissionsbegrenzungen sind jene für die Direkteinleitung anzuwenden. Die Einleitung derartiger Wässer ohne Reinigung unter Ausnutzung des bei Vermischung mit Niederschlagswasser auftretenden Verdünnungseffektes ist nicht zulässig (siehe § 33b Abs. 8 WRG 1959).

Mengenschwellen für Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation (§ 3)

Bei Abwasser, das aus einem nicht in Anlage A der IEV genannten Herkunftsbereich stammt, ist bei der Zustimmung des öffentlichen Kanalisationsunternehmens zu prüfen, ob

eine bewilligungspflichtige Indirekteinleitung vorliegt oder nicht. Dies ergibt sich aus jenen Tagesfrachten der maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffe des Abwassers, die dem Kanalisationsunternehmen vom Indirekteinleiter mitgeteilt werden. Maßgeblich ist ein Abwasserinhaltsstoff, wenn er für das Abwasser typisch und kennzeichnend ist, im Abwasser auch tatsächlich vorhanden ist, und wenn bei diesem Stoff die Gefahr besteht, daß eine verordnete Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird oder das Kanalisationsunternehmen seine Bewilligung nach § 32 WRG nicht einhalten kann (vgl. §§ 4 Abs. 1 AAEV, 4 Abs. 3 IEV).

Die Tagesfracht eines Abwasserinhaltsstoffes ermittelt man rechnerisch durch Multiplikation der Tageswassermenge (in m^3/d) mit der Stoffkonzentration (in mg/l oder g/m^3 , was den gleichen Zahlenwert bedeutet).

Je höher in einem Abwasser die Konzentration eines Stoffes ist, um so geringer ist bei festgehaltener (vorgegebener) Fracht die Abwassermenge, mit der diese Fracht abgeleitet wird. Für die Zulassung einer Abweichung von einer verordneten Emissionsbegrenzung bedeutet dies, daß bei vorgegebenem Schwellenwert für die Tagesfracht der Spielraum für die bewilligungsfreie Tagesabwassermenge um so geringer wird, je größer die Abweichung von der verordneten Emissionsbegrenzung ausfällt. Andererseits kann durch entsprechende Vorreinigung oder innerbetriebliche Stoffpolitik eine Überschreitung von Schwellenwerten und damit die Bewilligungspflicht für die Indirekteinleitung vermieden werden.

Für Abwassereinleitungen in eine öffentliche Kanalisation, deren Abwasserreinigungsanlage einen wasserrechtlich bewilligten Bemessungswert von nicht größer als 1 000 EW_{60} aufweist, werden die Schwellenwerte für maßgebliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in Anlage B der IEV explizit ausgewiesen (in g/d). Unter „Bemessungswert“ ist das arithmetische Mittel der Tageszulaufschmutzfrachten des ungereinigten Abwassers in der Woche mit der höchsten Anlagenbelastung eines Jahres zu verstehen (vgl. § 1 Abs. 1 der 1. AEV für kommunales Abwasser, BGBl. Nr. 210/1996). Welche gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Beschaffenheit eines Abwassers maßgeblich sind, muß der Indirekteinleiter bei der Mitteilung bekanntgeben (siehe Anlage C der IEV). Hier sei daran erinnert, daß jede Spartenabwasserverordnung in ihrem § 2 eine Aufzählung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe enthält, die für die Abwasserbeschaffenheit maßgeblich sein können. Für Abwasser, welches der AAEV unterliegt, finden sich die gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in Anlage B der AAEV.

Die Schwellenwerte der Anlage B der IEV wurden aus der Überlegung abgeleitet, daß kleine kommunale Abwasserreinigungsanlagen der besonderen Vorsorge bedürfen. Aufgrund des nur geringen Anlagenvolumens und der nur geringen verfügbaren Biomasse können auch kleine Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen schwerwiegende Folgen für die Reinigungsleistung und den betroffenen Vorfluter haben. Für die Festlegung der Schwellenwerte der Frachten von gefährlichen Stoffen wurde eine Auswertung aller bereits in Kraft befindlichen Abwasseremissionsverordnungen sowie aller in Vorbereitung stehenden Abwasseremissionsverordnungen vorgenommen. Der jeweils niedrigste Emissionsgrenzwert aus allen Verordnungen für einen gefährlichen Inhaltsstoff wurde der Frachtberechnung zugrunde gelegt. Als Berechnungsgrundlage für die Abwassermenge wurde 1% der in der kommunalen Abwasserreinigungsanlage abfließenden Tagesabwassermenge angesetzt (das sind bei einem Bemessungswert von 1 000 EW_{60} rund 200 m^3/d).

Bei einer öffentlichen Kanalisation, die über eine Abwasserreinigungsanlage mit einem Bemessungswert von größer als 1 000 EW_{60} verfügt, erhöhen sich die Schwellenwerte der Anlage B der IEV; als Multiplikator dient das Verhältnis des Bemessungswertes der jeweiligen Abwasserreinigungsanlage zum Bemessungswert 1 000 EW_{60} (zB erhöhen sich beim Bemessungswert einer ARA von 15 000 EW_{60} die Schwellenwerte der Anlage B um den Faktor 15). Damit können in einfacher Weise die Mengenschwellen für jede Kanalisation ermittelt werden.

Im Hinblick auf die in ausgedehnten Kanalisationen stattfindenden Summationseffekte infolge einer großen Anzahl von Indirekteinleitern werden in diese Proportionalrechnung Obergrenzen eingezogen. Die Obergrenzen liegen beim Faktor 50 für Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von nicht größer als 500.000 EW_{60} bzw. beim Faktor 250 für Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von größer als 500.000 EW_{60} .

Wird in eine öffentliche Kanalisation an einer Einleitungsstelle eine Mischung von Abwässern verschiedener Herkunftsbereiche eingeleitet, so sind die Schwellenwerte jeweils auf das Abwasser eines Herkunftsbereiches nach § 4 Abs. 1 oder 2 AAEV zu beziehen. Das heißt, daß jener einem Herkunftsbereich zuzuordnende Teilstrom der Mischung bewilligungspflichtig wird, an dem ein Schwellenwert überschritten wird.

Überwachung von nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen (§ 4)

Die Überwachung nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter nach IEV hat sich auf jene gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe, die für die Beschaffenheit des Abwassers maßgeblich sind, auf Abwassermengen oder den sie verursachenden Wasserverbrauch, auf Frachten der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe und auf Schwellenwerte für die Bewilligungspflicht zu erstrecken.

Die Mindesthäufigkeiten der Überwachung, die Probenahme, die Meßwertinterpretation und die Abwassermengenüberwachung orientieren sich einheitlich für alle nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen an der Größe der mitgeteilten Tagesabwassermenge. Definiert werden die Kategorien

- a) nicht größer als $5 \text{ m}^3/\text{d}$
- b) größer als $5 \text{ m}^3/\text{d}$ aber nicht größer als $50 \text{ m}^3/\text{d}$
- c) größer als $50 \text{ m}^3/\text{d}$.

Bei einer Einleitung mit einer mitgeteilten Tagesabwassermenge von nicht größer als $50 \text{ m}^3/\text{d}$ wird als Mindestanforderung ausschließlich die Fremdüberwachung gefordert. Diese Fremdüberwachung hat in Zeiten hoher Belastung des Abwassers mit maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffen zu erfolgen. Erst bei einer Einleitung mit einer mitgeteilten Tagesabwassermenge von größer als $50 \text{ m}^3/\text{d}$ wird eine kombinierte Eigen- und Fremdüberwachung verlangt. Eigen- und Fremdüberwachung dürfen nicht durch ein und dieselbe natürliche oder juristische Person erfolgen. Die Eigenüberwachung hat verteilt über den gesamten Untersuchungszeitraum (in der Regel 2 Jahre) zu erfolgen; die Fremdüberwachung hat in Zeiten hoher Abwasserbelastung zu erfolgen.

Die Auswahl der für die Überwachung maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe hat im Einvernehmen zwischen Kanalisationsunternehmen und Indirekteinleiter zu erfolgen. Maßgeblich ist ein gefährlicher Abwasserinhaltsstoff dann, wenn er im Abwasser tatsächlich auftritt und bei ihm die Gefahr besteht, daß eine verordnete Emissionsbegrenzung überschritten wird oder das Kanalisationsunternehmen sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung nicht einhalten kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es dem Indirekteinleiter und dem Kanalisationsunternehmen überlassen bleibt, die Überwachung zusätzlicher (nicht gefährlicher) Abwasserinhaltsstoffe oder –parameter zu vereinbaren (z.B.

BSB₅, CSB, Stickstoff, Phosphor, Schwerflüchtige lipophile Stoffe, Sulfat, Temperatur, pH-Wert u.ä.). Dies erfolgt aber im Wege der Vereinbarung zwischen Kanalisationsunternehmen und Indirekteinleiter und nicht auf der Basis des WRG 1959 bzw. der IEV.

Die Art der Probenahme (Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, mengenproportionale Tagesmischprobe) richtet sich nach der Größe der mitgeteilten Abwassermenge. Die Probenkonservierung und -analyse muß nach den Methodenvorschriften der jeweils für den Herkunftsbereich des Abwasser maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung(en) erfolgen. Diese verweisen in der überwiegenden Anzahl der Fälle auf Anlage C der AAEV.

Die Meßwertinterpretation ist in Abhängigkeit von der mitgeteilten Abwassermenge durchzuführen. Für jene Einleitungen, bei denen als Mindestfordernis lediglich die Fremdüberwachung durchzuführen ist (d.s. alle Einleitungen nicht größer als 50 m³/d), wird der bereits in allen Abwasseremissionsverordnungen festgeschriebene Grundsatz der Messungswiederholung bei erstmaliger Überschreitung der Emissionsbegrenzung im zweijährlichen Überwachungszeitraum in die IEV genommen. Bei einer Einleitung von größer als 50 m³/d gelten die Bestimmungen der nach der Abwasserherkunft maßgeblichen Emissionsverordnung für die Meßwertinterpretation.

In insgesamt 10 Abwasseremissionsverordnungen werden bei bewilligungspflichtigen Einleitungen mittelbare (vereinfachte) Überwachungsbestimmungen für die Abwasserbeschaffenheit für zulässig erklärt. Folgende Sparten sind zu nennen (in chronologischer Reihenfolge):

- Grafische und fotografische Prozesse
- Medizinischer Bereich
- Wasch- und Chemischreinigungsprozesse von Textilien
- Fahrzeugtechnik
- Kühlsysteme und Dampferzeuger
- Laboratorien
- Wasseraufbereitung
- Laboratorien, in denen mit gentechnisch veränderten Organismen gearbeitet wird
- Fleischwirtschaft
- Kondensate aus Brennwertfeuerungen und Luftverdichtern

Diese vereinfachten Überwachungsbestimmungen können ohne Rücksichtnahme auf allfällige in der jeweiligen Sparten-AEV genannte Geringfügigkeitsschwellen für alle nicht bewilli-

gungspflichtigen Indirekteinleiter des Herkunftsbereiches angewandt werden. Dies erspart in vielen Fällen die Durchführung kostspieliger Messungen der Abwasserbeschaffenheit.

Die Überwachung der eingeleiteten Abwassermengen ist bei nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen in Anlehnung an die Vorgaben zur Überwachung in den Sparten-AEVEN gestaltet (Messungswiederholung im Rahmen der Fremdüberwachung bei Einleitungen von nicht größer als 50 m³/d, „4 von 5“-Regel bei Einleitungen größer als 50 m³/d etc.). Wird anstelle der Abwassermenge der die Einleitung verursachende Wasserverbrauch überwacht, so erfordert dies eine zumindest einmal monatliche Ablesung des Wasserzählers. Bei Indirekteinleitung von reinigungsbedürftigem Niederschlagswasser erfolgt die Mengenüberwachung indirekt über die Größe und Oberflächenbeschaffenheit der entwässerten Fläche.

Wesentlich für die Überwachung ist auch die Definition des Bezugspunktes, an dem die Anforderungen an das Abwasser einzuhalten sind. Als Bezugspunkt wird die Übergabestelle in die Kanalisation festgelegt. Kann an der unmittelbaren Einleitungsstelle in ein Kanalsystem etwa wegen baulicher Gegebenheiten keine Probenahme durchgeführt werden, so ist diese dort vorzunehmen, wo die Beschaffenheit des Abwassers vor Vermischung mit sonstigem (Ab)Wasser erfaßt und kontrolliert werden kann (siehe auch oben).

Bei der Indirekteinleitung einer Abwassermischung, deren Teilströme unterschiedlichen Herkunftsbereichen nach § 4 AAEV zugerechnet werden, sind die Teilstrombestimmungen der §§ 4 Abs. 7 und 7 Abs. 7 AAEV anzuwenden. Dies bedeutet, daß bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen, die bei gemeinsamer Reinigung nicht mit gleichem Erfolg entfernt werden können wie bei getrennter Reinigung entsprechend den Anforderungen der jeweils geltenden Spartenverordnungen, die verordneten Emissionsbegrenzungen am Teilstrom vor Vermischung einzuhalten sind. Dies gilt auch für die in Betracht kommenden Schwellenwerte. Liegt eine Mischung aus häuslichem Abwasser und Abwasser einer Spartenverordnung nach § 4 AAEV vor, so sind die Emissionsbegrenzungen für die maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffe etc. vor Vermischung mit dem häuslichen Abwasser einzuhalten bzw. zu überwachen.

Die für die Bewilligungspflicht einer Indirekteinleitung maßgeblichen Frachtschwellenwerte können nur indirekt durch Überwachung der Abwassermengen und Stoffkonzentrationen sowie Rückrechnung kontrolliert werden. Sie gelten solange als nicht überschritten, als die

oben geschilderten Vorgaben betreffend Abwassermengen und Stoffkonzentrationen eingehalten sind.

Pflichten des Indirekteinleiters (§ 5)

§ 32b WRG 1959 verlangt vom Indirekteinleiter, daß er

- vor Beginn der Einleitung dem Kanalisationsunternehmen alle abwasserrelevanten Daten bekannt gibt, und
- in längstens zweijährlichen Intervallen einen Nachweis über die Beschaffenheit des von ihm eingeleiteten Abwassers vorlegt.

§ 5 der IEV definiert die entsprechenden Vorgaben. Diese sind Mindestanforderungen, die vom Kanalisationsunternehmen im Rahmen der Vereinbarung mit dem Indirekteinleiter ergänzt, verschärft etc. werden können.

Pflichten des Kanalisationsunternehmens (§ 6)

Während in § 3 Abs. 7 und 8 AAEV die Führung eines Abwasserkatasters als Empfehlung zum Stand der Technik genannt ist, wird nunmehr ein Verzeichnis der gemeldeten Indirekteinleiter zwingend gefordert (§ 32b Abs. 4 WRG). Das Verzeichnis ist in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Die IEV verlangt eine Berichtsvorlage zu diesem Verzeichnis allgemein in dreijährlichen Intervallen bzw. betreffend die Ergebnisse der Aktualisierung in jährlichen Intervallen. Die Form der Berichtsvorlage unterliegt der Vereinbarung zwischen Wasserrechtsbehörde und Kanalisationsunternehmen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (§ 7)

Der schwierigste Teil der Umsetzung der Bestimmungen des § 32b WRG 1959 betrifft den Umgang mit den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der IEV bestehenden Indirekteinleitungen. Aus fachlicher und rechtlicher Sicht mußte darauf geachtet werden, daß

- die Anforderungen für (nach dem Inkrafttreten der IEV) neue und (bei Inkrafttreten der IEV) bestehende Einleitungen nicht unvertretbar unterschiedlich ausfallen und

- die verordneten Emissionsbegrenzungen (einschließlich zugestander Abweichungen) auch tatsächlich überwacht werden.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen des Art. II Abs. 6 WRG-Novelle 1997 (BGBl. I Nr. 74/1997) muß ein Kanalisationsunternehmen innerhalb von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes das Verzeichnis seiner Indirekteinleiter fertiggestellt haben. Da § 32b WRG 1959 unmittelbar mit Kundmachung der Novelle in Kraft getreten ist, müssen diese Verzeichnisse bis spätestens 11. Juli 2000 fertiggestellt sein. Die IEV räumt den Kanalisationsunternehmen ein weiteres Jahr bis zur erstmaligen Berichtsvorlage ein (bis 11.7.2001).

Eine am Tag des Inkrafttretens der IEV (12. Juli 1998) bestehende Indirekteinleitung ist innerhalb eines Jahres (d.i. bis 11.7.1999) unter Anfügung der für die Überwachung erforderlichen Unterlagen dem Kanalisationsunternehmen mitzuteilen. Besteht bereits eine rechtliche Regelung zwischen Kanalisationsunternehmen und Indirekteinleiter, in der Festlegungen betreffend die Abwasserüberwachung getroffen sind, so wird diese Regelung anerkannt und es ist keine Mitteilung erforderlich. Eine bestehende Regelung, die sich ausschließlich auf die Kostenfrage beschränkt, wird als nicht ausreichend anzusehen sein, da in einem solchen Fall die in § 32b Abs. 1 WRG 1959 geforderte Einhaltung der verordneten Emissionsbegrenzungen nicht gesichert erscheint.

Eine bei Inkrafttreten der IEV bestehende Indirekteinleitung, die nach den Festlegungen der Verordnung (§ 2) bewilligungspflichtig wäre und die am 11. Juli 1997 nach §§ 32 Abs. 4 oder 33g Abs. 3 WRG 1959 bewilligt war, ist nach Maßgabe jener Bewilligung von der Bewilligungspflicht nach § 32b Abs. 5 WRG 1959 ausgenommen, wobei eine allfällige Befristung nicht vor dem 11. Juli 1999 endet. Das heißt, daß jener (frühere) Bescheid keineswegs als solcher wieder auflebt oder weitergilt, sondern daß sein Inhalt für die Ausnahme von der IEV bestimmend ist; Abweichungen von diesem Bescheidinhalt bewirken daher die sofortige Bewilligungspflicht nach der IEV.

Für eine bei Inkrafttreten der IEV bestehende Indirekteinleitung, für die gemäß § 2 eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich wäre und die nicht nach §§ 32 Abs. 4 oder 33g Abs. 3 WRG 1959 am 11. Juli 1997 bewilligt war, beginnt die Bewilligungspflicht nach § 32b Abs. 5 WRG 1959 erst ab dem 12. Juli 1999, wenn sie

- mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgt und

- für sie längstens innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten der IEV (d.i. bis 11.1.1999) eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt wird (§ 114 WRG 1959). Eine derartige Bewilligung darf bereits vor dem 12. Juli 1999 erteilt (bzw. eine Anzeige gem. § 114 WRG wirksam) werden.

Anlagen zur IEV

Bewilligungspflichtige Abwasserherkunftsbereiche (Anlage A)

Die Bezeichnungen der Herkunftsbereiche sind so gewählt, daß sie sich mit den Titeln (bzw. Kurzbezeichnungen) der Spartenverordnungen nach § 4 Abs. 2 AAEV decken. Zusätzlich sind am Ende der Bezeichnung in Klammer die fortlaufenden Nummern der Herkunftsbereiche gemäß der Aufzählung in § 4 Abs. 2 AAEV angefügt. Bei Unklarheit hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Abwassers zu einem Herkunftsbereich ist die detaillierte Beschreibung der Tätigkeiten jeweils in § 1 der Spartenverordnung maßgebend.

Bei einigen Herkunftsbereichen sind nur Teile des von ihnen erfaßten Tätigkeitsfeldes der unmittelbaren Bewilligungspflicht unterstellt (z.B. die Tätigkeit der Herstellung von Asbestpapier und -pappe als Teilbereich der AAEV Papier und Pappe); die restlichen Tätigkeiten aus dem Herkunftsbereich unterliegen der Schwellenwertregelung nach § 3 IEV. Als Grund für diese Zweiteilung ist in der Regel eine gemeinschaftsrechtlich geforderte Bewilligungs- und Berichtspflicht für einen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff, der in diesem Teiltätigkeitsbereich anfallen kann.

Schwellenwerte für Tagesfrachten gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe (Anlage B)

Die Auswahl der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe erfolgte unter dem Gesichtspunkt, daß zumindest in der AAEV oder in einer Spartenverordnung der Stoff als abwasserrelevant aufscheint. Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe, die ausschließlich in Herkunftsbereichen vorkommen, die ohnehin nach Anlage A der IEV bewilligungspflichtig sind, scheinen in Anlage B daher nicht auf (z.B. Polyzyklische Aromaten, die ausschließlich in der AAEV Kohleverarbeitung bei der Hochtemperaturverkokung von Steinkohle geregelt werden). Obwohl in Spalte II nur weniger AAEV eine Begrenzung für Ammonium erfolgt, wurde in die Aufzählung auch der Parameter Ammonium aufgenommen, weil die Nitrifikation im Rahmen der biologischen Abwasserreinigung ein sehr sensibler Prozeß ist, der nur unter definierten Bedingungen

(insbesondere auch nicht zu hoher $\text{NH}_4\text{-N}$ -Belastung der Nitrifikanten) klaglos funktioniert. Überlastungen öffentlicher Kläranlagen durch zu hohe Ammoniumfrachten führen unmittelbar zum Durchschlag der $\text{NH}_4\text{-N}$ -Belastung ins Gewässer, wo sie aufgrund der Toxizität von $\text{NH}_3\text{-N}/\text{NH}_4\text{-N}$ schwere Schädigungen der Gewässerbiozöten auslösen können.

Mitteilungspflichtige Angaben (Anlage C)

Die gemäß § 32b Abs. 2 WRG 1959 dem Kanalisationsunternehmen mitzuteilenden Daten und Fakten sollen dieses in die Lage versetzen, die Auswirkungen der Einleitung auf das Kanalisationsnetz und die angeschlossene Abwasserreinigungsanlage vollständig zu beurteilen und für seine Zustimmung die notwendigen Festlegungen für die Überwachung der Einleitung formulieren zu können. Darüber hinaus muß es möglich sein, die Angaben auf innere Widersprüche zu überprüfen. Daher werden neben Angaben wie Name und Anschrift des Einleiters auch Auskünfte zu den abwasserrelevanten Tätigkeiten, Anzahl der Beschäftigten, Arbeitszeiten usw. gefordert. Wesentlich sind auch die Angaben zum Wasserverbrauch (Wasserbezug), aus denen in Verbindung mit den ausgeübten Tätigkeiten eine Abschätzung des (spezifischen) Abwasseranfalles vorgenommen werden kann.

Bei den Abwasserinhaltsstoffen und -eigenschaften sind alle anzuführen, die für die Abwasserbeschaffenheit Bedeutung haben. Anzugeben sind auch alle maßgeblichen nicht gefährlichen Parameter. Werden bei einer Tätigkeit Stoffe eingesetzt, die in das Regelungsregime der Richtlinie 76/464/EWG fallen, so sind diese Stoffe gesondert anzugeben. Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit erfolgt nur anhand der in den Abwasseremissionsverordnungen enthaltenen Summen- und Gruppenparameter (z.B. AOX oder POX für halogenierte organische Verbindungen), es sei denn, die aufgelisteten Einzelstoffe werden in einer einschlägigen Abwasseremissionsverordnung in der Parameterliste geführt. Die Bekanntgabe der unter Z 8 genannten Einzelstoffe dient somit nur der Erfüllung von gemeinschaftsrechtlichen Berichtspflichten, in der Überwachung spielen diese Stoffe in der Regel keine Rolle.

Anzugeben sind auch die für die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zur Indirekt-einleitung relevanten innerbetrieblichen Vermeidungsmaßnahmen und die externen Abwasservorreinigungsmaßnahmen. Bei einer Abwassermischung ist eine Angabe für jeden Abwasserteilstrom, der einem Herkunftsbereich nach § 4 AAEV zugeordnet werden kann, er-

forderlich. Bei der Angabe der einzuleitenden Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe sind bei den gefährlichen auch die Schwellenwerte für eine allfällige Bewilligungspflicht zu berücksichtigen.

Bei der Einleitung von reinigungsbedürftigem Niederschlagswasser sind die Größe der entsorgten Fläche, ihre Oberflächenbeschaffenheit und die auf ihr stattfindenden Tätigkeiten bekanntzugeben. Als zu entsorgende Niederschlagswassermenge ist im Hinblick auf die durch die IEV zu regelnde Schmutzfrachtproblematik der 24-Stunden-Niederschlag mit der jährlichen Häufigkeit 1 anzugeben. „ Eine vom Hydrografischen Zentralbüro erstellte Karte, die den 1jährigen Tagesniederschlag in mm für Österreich ausweist, liegt in den Dienststellen des Hydrografischen Dienstes in den Bundesländern für jedermann zur Einsichtnahme auf.“

Inhalt der Berichte an die Wasserrechtsbehörde (Anlage D und E)

Bei den Berichten ist zwischen Informationen über den Gesamtzustand einer Kanalisation und deren langfristige Entwicklung einerseits und Informationen über kurzfristig ablaufende Ereignisse, auf die nach den Umständen des Einzelfalles rasch und unter Beiziehung der Behörde reagiert werden muß, andererseits zu unterscheiden. Angepaßt an die Bestimmungen des § 32b Abs. 4 WRG 1959 muß daher auch der Informationsfluß an die Behörde gesteuert werden. Dies geschieht durch die unterschiedlichen Festlegungen in Anlage D und E der IEV.

Es ergeht die Einladung, vorstehende Ausführungen den mit der Handhabung der Indirekt-einleiterregelung befaßten Stellen und Bediensteten, insbesondere den Wasserrechts- und den Gewerberechtsabteilungen und den Bezirksverwaltungsbehörden, zur Kenntnis zu bringen sowie nach Bedarf auch die Kanalisationsunternehmen, insbesondere Gemeinden und Abwasserverbände, sowie die Betroffenen und deren Interessenvertretungen im Land zu informieren.

Für den Bundesminister:

Dr. Oberleitner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: